

Bericht an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Bericht der: Justiz- und Sicherheitskommission

vom: 26. November 2008

zur Vorlage Nr.: [2008-129](#)

Titel: **Änderung des Gesetzes über den Ombudsman und der Geschäftsordnung des Landrats**

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Bericht der Justiz- und Sicherheitskommission an den Landrat

betreffend Änderung des Gesetzes über den Ombudsman und der Geschäftsordnung des Landrats

Vom 26. November 2008

1. Ausgangslage

Mit der Vorlage 2008/129 vom 20. Mai 2008 beantragt der Regierungsrat, Änderungen des Gesetzes über den Ombudsman, der Geschäftsordnung des Landrats sowie des Personaldekrets vorzunehmen.

Die beiden erstgenannten beantragten Revisionen sind auf das am 23. Januar 2003 überwiesene Postulat [2002/032](#) von Christoph Rudin zurückzuführen (vgl. auch [Landratsbeschluss vom 27. Oktober 2005](#)).

Mit der Änderung des Personaldekrets wollte der Regierungsrat die vom Landrat am 2. November 2006 beschlossene neue Lohnregelung für den Ombudsman (Lohnklasse 6 anstatt Lohnklasse 3) umsetzen.

In der Vorlage [2008/245](#) vom 14. Oktober 2008 beantragt nun aber der Regierungsrat, von einer Lohnklasseneinreihung für den Ombudsman abzusehen. Stattdessen soll der Lohn mit einer Sonderregelung (Bandbreiten-Modell) festgelegt werden. Gemäss Aussage der kantonalen Personalchefin in der Kommission hätte dies aber keine Änderung an der Höhe des vom Landrat am 2. November 2006 beschlossenen Lohnes zur Folge.

Die Vorlage 2008/245, welche auch den Lohn des Vorstehers bzw. der Vorsteherin der Finanzkontrolle und der kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle betrifft, wurde an die Personalkommission zur Vorberatung und Berichterstattung überwiesen und ist dort zur Zeit immer noch in Beratung. Die Justiz- und Sicherheitskommission hat deshalb die Lohnfrage des Ombudsman und somit die Änderung des Personaldekrets in ihrem Antrag an den Landrat nicht berücksichtigt.

Neben dieser Lohnfrage geht es in der Vorlage 2008/129 vor allem um die Regelungen über die Verfahrenskoordination zwischen Ombudsman, Landrat, Petitionskommission und Geschäftsprüfungskommission sowie über die Umsetzung der Empfehlungen des Ombudsmans. Für detaillierte Ausführungen wird auf die Vorlage des Regierungsrates verwiesen.

2. Beratung in der Kommission

Die Justiz- und Sicherheitskommission behandelte die Vorlage in den Sitzungen vom 1. und 15. September sowie vom 3. und 17. November 2008 im Beisein von Regierungsrätin Sabine Pegoraro (ausser am 3. November), Stephan Mathis, Generalsekretär der Sicherheitsdirektion, und Peter Guggisberg, Leiter Rechtsetzung der Sicherheitsdirektion. Am 15. September und am 17. November 2008 nahm auch die Personalchefin des Kantons Basel-Landschaft, Frau Doris Bösch, an der entsprechenden Beratung der Kommission teil.

Eintreten auf die Vorlage war in der Kommission unbestritten.

Unbestritten waren in der Kommission auch die vom Regierungsrat beantragten Neuregelungen über die Verfahrenskoordination und über die Umsetzung der Empfehlungen des Ombudsman. So soll sich der Ombudsman in der Regel mit Einzelfallanliegen und der Landrat bzw. die landrätlichen Kommissionen mit Anliegen genereller Art befassen. Weiter soll gesetzlich festgehalten werden, dass die Behörden in der Regel innert vier Wochen über die Schlussfolgerungen einer Empfehlung des Ombudsmans orientieren. Schliesslich soll in grundsätzlicher Weise festgelegt werden, dass der Landrat für die Besoldung des Ombudsman zuständig ist (mit einer Regelung in Dekretsform).

Mit 6:5 Stimmen bei 2 Enthaltungen beantragt die Kommission in Abweichung von der Regierungsratsvorlage, dass der Landrat neben dem Ombudsman auch eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter wählen soll. Begründet wird dieser Antrag damit, dass im Falle einer Verhinderung des Ombudsmans gleich jemand einsatzbereit sei und dass nicht viel Zeit verstreiche, bis eine Stellvertretung ihr Amt antreten kann. Die Minderheit sprach sich dafür aus, dass der Landrat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter immer nur im Einzelfall wählen soll, wenn es überhaupt nötig sei. Zudem würde sich die Ausstandsproblematik höchstens in Ausnahmefällen stellen. Einer Stellvertretungsregelung im Gesetz bedürfe es deshalb nicht.

Unbestritten war in der Kommission, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter ausschliesslich für den effektiven Aufwand entschädigt werden soll (keine dauerhafte Entschädigung). Dieser Grundsatz wurde deshalb ins Gesetz aufgenommen. Geregelt wurde in diesem Zusammenhang schliesslich noch der Fall, in welchem sowohl der Ombudsman als auch dessen Stellvertretung in Ausstand treten müssen.

3. Antrag an den Landrat

://: Die Justiz- und Sicherheitskommission beantragt dem Landrat einstimmig,

1. der Änderung des Gesetzes über den Ombudsman und der Geschäftsordnung des Landrats in der von der Kommission beschlossenen Fassung zuzustimmen;
2. das Postulat [2002/032](#) «Revision des Gesetzes über den Ombudsman» abzuschreiben.

Allschwil, 26. November 2008

Im Namen der Justiz- und Sicherheitskommission

*Der Präsident:
Ivo Corvini*

Beilage:

Entwurf des Gesetzes über den Ombudsman und der Geschäftsordnung des Landrats in der von der Justiz- und Sicherheitskommission verabschiedeten und von der Redaktionskommission bereinigten Fassung

Gesetz über den Ombudsman

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Gesetz vom 23. Juni 1988¹ über den Ombudsman wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 1 erster Satz sowie Absatz 3

¹ Der Landrat wählt den Ombudsman und dessen Stellvertretung mit dem absoluten Mehr seiner Mitglieder. (...)

³ Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird bei längerer Abwesenheit und in Fällen von Befangenheit des Ombudsman tätig und hat die gleichen Aufgaben und Befugnisse.

§ 5 Absatz 1 sowie Absatz 1^{bis}

¹ Der Landrat legt die Besoldung des Ombudsman und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters fest.

^{1bis} Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter wird nach effektivem Aufwand entschädigt.

§ 7 Absatz 2 erster Satz

² Treten der Ombudsman und dessen Stellvertretung in Ausstand, wählt der Landrat auf Antrag des Büros eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. (...)

§ 8a Koordination

¹ Gelangt eine Person mit einem Anliegen, das auch den Zuständigkeitsbereich des Ombudsman berührt, an den Landrat oder eine Kommission des Landrats, erkundigt sich das Büro des Landrats oder die Kommission beim Ombudsman, ob die Angelegenheit bei ihm hängig ist.

² Ist die Angelegenheit auch beim Ombudsman hängig, koordinieren das Büro des Landrats oder die Kommission und der Ombudsman das weitere Vorgehen.

³ Mit der Angelegenheit befasst sich in der Regel zuerst:

- a. der Ombudsman bei Einzelfallanliegen;
- b. der Landrat oder seine Kommission bei Anliegen genereller Art.

¹ SGS 160, GS 29.704

§ 10 Absatz 1 Buchstabe b

¹ Der Ombudsman kann:

- b. die Angelegenheit mit den Behörden besprechen und allenfalls Dritte zu Besprechungen beiladen;

§ 10 Absätze 1^{bis} und 2

^{1^{bis}} Gibt der Ombudsman einer Behörde eine Empfehlung ab, informiert diese den Ombudsman und allenfalls die Gesuchstellenden in der Regel innert vier Wochen, welche Schlüsse sie daraus zieht.

² Der Ombudsman hat kein Weisungsrecht gegenüber anderen Behörden.

II.

Änderung bisherigen Rechts:

Das Dekret vom 21. November 1994¹ über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Geschäftsordnung des Landrats) wird wie folgt geändert:

§ 69a Koordination mit dem Ombudsman

Gelangt eine Person mit einem Anliegen, das auch den Zuständigkeitsbereich des Ombudsman berührt, an den Landrat oder eine Kommission des Landrats, ist das Vorgehen im Sinne von § 8a des Gesetzes über den Ombudsman² zu koordinieren.

Liestal,

Im Namen des Landrats
der Präsident:

der Landschreiber:

¹ SGS 131.1, GS 32.77

² SGS 160, GS 29.704